

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE240469-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, Oberrichterin
lic. iur. K. Eichenberger und Oberrichter Dr. iur. P. Klaus sowie Ge-
richtsschreiber MLaw R. Baur

Beschluss vom 23. September 2025

in Sachen

A._____ AG,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

1. **B._____**,

2. **Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,**

Beschwerdegegner

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lim-
mattal/Albis vom 25. November 2024**

Erwägungen:

I.

1. Am 6. April 2022 liess die C._____ AG Strafanzeige gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) und D._____ wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung etc. erstatten (Urk. 3/4 = Urk. 16/1). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verfügte am 14. Juli 2022 die Nichtanhandnahme der Untersuchung gegen die beiden (Urk. 16/6; Urk. 16/8). Die von der C._____ AG dagegen erhobenen Beschwerden hiess die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 28. Dezember 2023 gut. Sie hob die Nichtanhandnahmeverfügungen auf und wies die Sache zur weiteren Veranlassung an die Staatsanwaltschaft zurück (Urk. 3/8 = Urk. 16/15). Die A._____ AG übernahm in der Folge die Aktiven und Passiven der C._____ AG gemäss Fusionsvertrag vom 31. Mai 2023. Letztere wurde im Handelsregister gelöscht (vgl. Urk. 12/2; Urk. 12/3). Nachdem die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren übernommen hatte (vgl. Urk. 16/16/1/1, Urk. 16/16/2/1; Urk. 16/16/2/4; Urk. 16/16/3), stellte sie dieses am 25. November 2024 sowohl gegen den Beschwerdegegner als auch gegen D._____ ein (Urk. 3/5 = Urk. 7 = Urk. 16/17; Urk. 16/18).

2. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 liess die A._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung im Verfahren gegen den Beschwerdegegner erheben und Folgendes beantragen (Urk. 2 S. 2):

"1. Die Einstellungsverfügung vom 25. November 2024 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung weiterzuführen;

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

3. Mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2024 wurde Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ und der Beschwerdeführerin Frist angesetzt, um eine rechtsgültige Vertretungsvollmacht nachzureichen und eine Prozesskaution in der Höhe von Fr. 1'800.– zu leisten (Urk. 9). Beides ging innert Frist ein (Urk. 12/1; Urk. 14). Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 16). Da auf die Beschwerde –

wie nachfolgend dargelegt – nicht einzutreten ist, ist auf einen Schriftenwechsel zu verzichten.

II.

1. Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei im Strafverfahren ist u. a. die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 140 IV 155 E. 3.2; BGE 139 IV 78 E. 3.3.3; BGE 138 IV 258 E. 2.2 f.; je m. H.). Juristische Personen können grundsätzlich Privatkläger (im Sinne von Art. 118 Abs. 1 i. V. m. Art. 115 Abs. 1 StPO) sein. Deren Rechtsnachfolger treten jedoch nicht automatisch in die strafprozessualen Verfahrensrechte ihrer Rechtsvorgänger ein. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Privatklägerschaft per Rechtsnachfolge sind in Art. 121 StPO geregelt. Rechtsnachfolger einer geschädigten natürlichen oder juristischen Person sind als mittelbar Geschädigte einzustufen, die sich grundsätzlich (vorbehältlich der Ausnahmefälle von Art. 121 Abs. 1-2 StPO) nicht als Privatkläger im Strafverfahren konstituieren können (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 26 f. zu Art. 115 StPO).

2. Entgegen der Beschwerdeführerin hat nicht sie die Strafanzeige vom 6. April 2022 gegen den Beschwerdegegner eingereicht und sich darin als Privatklägerin konstituiert, sondern die C._____ AG (vgl. Urk. 2 S. 4; Urk. 3/4 S. 2). Der Fusionsvertrag, gestützt auf welchen die Vermögenswerte der C._____ AG offenbar im

Rahmen einer erleichterten Mutter-Tochter-Absorptionsfusion (Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 24 FusG; vgl. näher dazu BGE 148 III 362 E. 2 ff.) auf die Beschwerdeführerin übergangen, datiert vom 31. Mai 2023. Die C._____ AG als übertragende Gesellschaft wurde mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister am 20. Juni 2023 gelöscht (Urk. 12/2; Urk. 12/3; Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 936a Abs. 1 OR). Sie ging dadurch unter und verlor ihre Rechtspersönlichkeit (Art. 3 Abs. 2 FusG; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 16 zu Art. 121 StPO). Die Beschwerdeführerin ist durch die inkriminierten Delikte (vgl. Urk. 3/8 S. 4 f.) damit nicht unmittelbar geschädigt. Sie verfügt nicht über eine originäre Parteistellung. Auch eine Rechtsnachfolge nach Art. 121 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO liegt nicht vor. Art. 121 Abs. 1 StPO ist auf juristische Personen grundsätzlich nicht anwendbar. Art. 121 Abs. 2 StPO erfasst Personen, welche von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten sind. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist das bei Gesellschaftsfusionen nicht der Fall, da sie auf einem rechtsgeschäftlichen Akt (Fusionsvertrag) beruhen (vgl. dazu den Leitscheid BGE 140 IV 162 E. 4, insbes. E. 4.9.5 sowie ferner die Urteile des Bundesgerichts 1B_537/2021 vom 13. Januar 2022 E. 2.3 ff.; 6B_1285/2019 vom 22. Dezember 2020 E. 7.3; 1B_4/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2; 6B_671/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 1.4.2 und 6B_549/2013 vom 24. Februar 2014 E. 3.2.1 f.). Diese Rechtsprechung ist nicht ohne Widerspruch geblieben (vgl. dazu insbes. die Kritik bei MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 16 zu Art. 121 StPO). Da jedoch von einer gefestigten bundesgerichtlichen Praxis auszugehen ist, ist davon auch hier nicht abzuweichen. Die Beschwerdeführerin ist somit nicht unmittelbar Geschädigte und daher nicht Privatklägerin bzw. Partei, soweit sie ihre Beschwerdebefugnis aus einer strafbaren Handlung zum Nachteil der C._____ AG herleitet. Auf ihre Beschwerde kann mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten werden.

III.

Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdefüh-

rerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist für das Beschwerdeverfahren ausgangsgemäss auch keine Entschädigung zuzusprechen. Da sich der Beschwerdegegner im Beschwerdeverfahren nicht geäussert hat, ist ihm kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Ihm ist daher mangels Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und aus der Sicherheitsleistung bezogen. Der Rest der Sicherheitsleistung wird der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückerstattet. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staats.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner (durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich)
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, ad ..., (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, ad ..., unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 16; gegen Empfangsbestätigung).
5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 23. September 2025

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

MLaw R. Baur